

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 5. September 2023

### Beschluss

<b>0</b>	<b>Führung</b>	<b>2023-126</b>
<b>0.0</b>	<b>Recht</b>	
<b>0.0.1</b>	<b>Systematische Rechtssammlung</b>	
<b>0.0.1.0</b>	<b>Führung</b>	
	<b>Gebührenverordnung - Teilrevision - Antrag an die nächste Gemeindeversammlung - Verabschiedung</b>	

### Ausgangslage

Die gültige Gebührenverordnung wurde im Hinblick auf die Einheitsgemeinde mittels Totalrevision neu aufgesetzt und von den Stimmberechtigten am 15. Dezember 2021 genehmigt. In der Zwischenzeit erfolgten Anpassungen im übergeordneten kantonalen Bürgerrecht (u.a. die Abschaffung der Einbürgerung mit Anspruch), welche Anpassungen in der Gebührenverordnung der Gemeinde Rüti ZH notwendig machen. Die damit notwendige Teilrevision wird genutzt, die Regelungen bezüglich Bürgerrechtswesen in Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht zu bereinigen. Zusätzlich sollen auch die Bestimmungen bezüglich Betriebs- und Gemeindeammannamt bereinigt werden.

### Bürgerrechtswesen

Die Gebühren bezüglich Bürgerrechtswesen werden in den Artikeln 40 bis 44 geregelt. Die unter Art. 41 geregelten Einbürgerungen mit und ohne Anspruch sind im gültigen übergeordneten Recht nicht mehr vorgesehen. Art. 41 ist somit entsprechend anzupassen.

Allgemein regelt Art. 40 die Gebühren für Schweizerinnen und Schweizer, Art. 41 diejenigen für Ausländerinnen und Ausländer und Art. 43 die gemeinsamen Bestimmungen für alle Bewerbenden um das Gemeindebürgerrecht. Da die Bestimmungen für ausländische und Schweizer Bewerbende neu grundsätzlich gleich sind (Bewerbende unter 20 Jahren gemäss kantonalen Bürgerrechtsverordnung, Bewerbende über 20 Jahre in der Kompetenz des Gemeinderates) sollen die entsprechenden Regelungen neu unter Art 43 geführt werden.

Zusätzlich soll Art. 43 Abs. 4 (Gebühren für Bewerbende bis 25 Jahre) aufgehoben werden, da die entsprechenden Gebühren neu in Art. 43 Abs. 1 und 2 geregelt sind.

### Betriebs- und Gemeindeammannamt

Die Gebühren für das Betriebs- und Gemeindeammannamt werden in den Art. 83 – 85 geregelt. Art. 83 und 84 sind dabei jedoch eher umständlich und daher möglicherweise missverständlich formuliert. Sie können u.a. den Eindruck vermitteln, dass der Gemeinderat die entsprechenden Gebühren festlegen kann. Diese sind jedoch abschliessend im übergeordneten Recht geregelt. Die aktuelle Teilrevision soll daher

genutzt werden, diese beiden Artikel in Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht zu bereinigen.

Art. 85 regelt die Beteiligung der Anschlussgemeinden an den Aufwendungen und Erträgen des Betriebs- und Gemeindeammanamts. Diese Regelungen sind hier jedoch sachfremd. Sie sind in den entsprechenden Anschlussverträgen abschliessend geregelt. Der Artikel ist daher aufzuheben.

### **Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»**

Kein Bezug zu Rüti leben Rüti gestalten.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Das Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

### **Beschlussveröffentlichung**

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

### **Kommunikation, Publikation**

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

### **Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit**

Für die Genehmigung der Teilrevision der Gebührenverordnung ist gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 die Gemeindeversammlung zuständig.

### **Beschluss**

1. Die Teilrevision der Gebührenverordnung vom 11. Dezember 2023 wird zuhanden der nächsten Gemeindeversammlung verabschiedet.
2. Der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023 wird die nachstehende Abstimmungsvorlage unterbreitet:

«Genehmigung der Teilrevision der Gebührenverordnung vom 15. Dezember 2021»

Referentin: Gemeindepräsidentin Yvonne Bürgin

3. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission wird ersucht, diese Vorlage im Sinne von § 59 des Gemeindegesetzes zu prüfen und dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung bis am 13. Oktober 2023 Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.



4. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt bis am 24. Oktober 2023 den Beleuchtenden Bericht im Hinblick auf die Gemeindeversammlung zu erstellen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Gemeinderat
  - Kader
  - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Stellungnahme)
  - Internet «Gebührenverordnung - Teilrevision - Antrag an die nächste Gemeindeversammlung - Verabschiedung»
  - Archiv

Versand: 12. September 2023

**Gemeinderat Rüti**



Thomas Ziltener  
Gemeindeschreiber